

# Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Brixlegg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 28. November 2025

---

## 8. Hundesteuerverordnung

---

### 8. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brixlegg vom 18.11.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 wird verordnet:

#### § 1

##### Hundesteuer

Die Marktgemeinde Brixlegg erhebt eine Hundesteuer.

#### § 2

##### Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 117,00 Euro. Für jeden weiteren gehaltenen Hund in ein und derselben Wohnung, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 234,00 Euro.

(2) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

#### § 3

##### Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches

Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabensanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

#### § 4

##### Vorschreibung

Die Hundesteuer wird je zu einem Viertel jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

#### § 5

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

#### § 6

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Verordnung zur Erhebung einer Hundesteuer“ vom 12.12.2017 kundgemacht vom 15.12.2017 bis 30.12.2017 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Ing. Rudolf Puecher**